Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein • Kyllweg 1 • 54568 Gerolstein

Fachbereich 2
Bauen und Umwelt
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Fachbereich 4
Verbandsgemeindewerke
Thomas Schreiner
thomas.schreiner@gerolstein.de
✆ 06591 13-1116
Zeichen: 4/TS

09.08.2023

Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" gemäß § 30 BauGB; frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Gerolstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.07.2023 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren.

Trinkwasserversorgung:
Die Trinkwasserversorgung ist mit Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

Löschwasserversorgung:
Im Industrie- und Gewerbepark wird ein Löschwasserbehälter mit einem Speichervolumen von 100 m³ betrieben, welcher für den Grundschutz in Höhe von 96 m³ / h über einen Zeitraum von 2 Stunden konzipiert ist. Darüber hinaus benötigte/geforderte Löschwassermenge ist privat und objektbezogen sicherzustellen.

Schmutzwasserbeseitigung:
Die Beseitigung des Schmutzwassers ist über die vorhandene Kanalisation sichergestellt.

Oberflächenentwässerung:
In der Begründung, Stand: Juli 2023 ist auf Seite 10 unter Punkt 6 Erschließungs- und Entwässerungsplanung folgendes geschrieben: „Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind in überwiegenden Teilen bereits vollständig vorhanden, sodass das System als gesichert angesehen werden kann. Die vorgesehenen Bauflächenerweiterungen machen jedoch eine Überprüfung und Überarbeitung im Zuge der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes notwendig. *Die Ausarbeitung und Aktualisierung des Entwässerungskonzeptes erfolgt im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens und wird zur Offenlage eingearbeitet.“*

In diesem Zusammenhang wird Bezug genommen auf den Wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid vom 02.07.1997, Aktenzeichen: 560-90 532.3303/24, in diesem unter Punkt 5.2.1 folgendes geregelt ist:

EIFEL

„Änderungen von Art und Umfang der erlaubten Benutzung oder Änderungen der baulichen Anlagen sind unverzüglich der Erlaubnisbehörde und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Gleichzeitig ist zu beantragen, daß die Änderungen wasserrechtlich oder baurechtlich zugelassen werden."

Für eine abschließende positive Stellungnahme abgeben zu können, ist die Vorlage des Entwässerungskonzeptes erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Brück, Werkleiter